

Nutzungsbedingungen für das Bimano Solothurn

Das Bimano Solothurn ist ein Zweitunternehmen der Bimano GmbH und steht an der Schöngrünstrasse 58 in Biberist Solothurn. Die Boulderhalle befindet sich in einer umgebauten und renovierten Scheune und ist im Eigentum der AXA Immobilien GmbH. Die Bimano GmbH hat mit der AXA Immobilien GmbH einen Mietvertrag von 10 Jahren, mit Möglichkeit auf Verlängerung, abgeschlossen. Das Bimano Solothurn eröffnete offiziell am 6. November 2021.

Die hier nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten für alle Benutzer*innen der Boulderhalle Bimano Solothurn. Nichtbeachtung dieser Nutzungsbedingungen kann zur Folge haben, dass der Zutritt zur Halle verweigert wird (und die allenfalls bereits gelösten Abonnements/Eintritte entschädigungslos eingezogen bzw. gesperrt werden).

1. Geltungsbereich

Beim Zutritt zur Anlage erklären die Benutzer*innen, die Hausordnung und das Reglement anzuerkennen und bestätigen, mit dem Inhalt einverstanden zu sein. Inhaber eines elektronischen Eintritts oder Abonnements geben diese Erklärung bei dessen Kauf ab.

Unbesehen aller anderen Rechtsfolgen können Verstösse gegen die Hausordnung oder gegen die Nutzungsbedingungen auch eine Wegweisung aus der Boulderhalle zur Folge haben. Bei groben Verstössen kann gegen die fehlbaren Benutzer*innen auch ein Hallenverbot ausgesprochen werden und die bereits gelöste Zutrittsberechtigung zur Halle entschädigungslos eingezogen bzw. gesperrt werden.

2. Sicherheit, Meldepflicht, Haftung, Haftungsausschluss

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko. Das Bimano Solothurn überwacht die Benutzer*innen nicht auf korrektes Bouldern. In der Regel ist Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 16.00 – 22.00 und Mittwoch, Samstag, Sonn- und Feiertage von 9.00 – 18.00 ein Personal vor Ort. Wir empfehlen mindestens zu zweit zu bouldern, damit eine Hilfestellung oder Alarmierung möglich ist. Es werden keine Kontrollgänge durchgeführt.

Das Bimano Solothurn übernimmt keinerlei Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Aufenthalt in der Anlage. Ausgeschlossen wird auch die Haftung für direkte oder indirekte Schäden bei der Benutzung der Anlage. Der Haftungsausschluss gilt auch für allfälliges Hilfspersonal.

Jede Benutzer*in verpflichtet sich, Mängel an der Anlage, die sie feststellt, den anderen Benutzer*innen zu kommunizieren und den Verantwortlichen der Halle des Bimano Solothurns umgehend zu melden (siehe Anschlagbrett mit den entsprechenden Telefonnummern). Ebenfalls zu melden sind Personen, die durch ihr Verhalten die anderen Benutzer*innen der Anlage gefährden.

Wenn die Benutzer*innen andere, nicht genannte Gefährdungen erkennt, müssen diese den Verantwortlichen der Halle des Bimano Solothurns umgehend gemeldet werden.

Die Benutzer*innen bestätigen, mit der Benutzung einer Boulderanlage vertraut zu sein und deren Sicherheitsrisiken zu kennen. Die Benutzung der Anlage ist mit Risiken behaftet, welche auch bei



Einhaltung aller Vorsichtsmassnahmen nicht restlos beseitigt werden können. Insbesondere können sich Griffe und Tritte drehen oder brechen.

Bei der Benutzung der Anlage durch Gruppen ist der Leiter für die Aufsicht und die Einhaltung der Nutzungsbedingungen verantwortlich.

Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr dürfen sich in der Anlage ausschliesslich nur in Begleitung und zugleich unter ständiger Aufsicht von Erwachsenen aufhalten. Jugendliche, d.h. Kinder ab dem 16. Geburtstag bis zum vollendeten 17. Altersjahr, dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis eines Erziehungsberechtigten selbständig bouldern. Diese Einverständniserklärung ist beim Kauf einer Zutrittsberechtigung zum Bimano Solothurn vom Erziehungsberechtigten abzugeben.

3. Öffnungszeiten

Die Anlage ist von Montag bis Freitag von 6:00 bis 22:00 und Samstag, Sonn- und Feiertage von 6:00 bis 18:00 geöffnet. Die Öffnungszeiten können jederzeit angepasst und für Privatanlässe geschlossen werden. Den Anweisungen der Verantwortlichen des Bimano Solothurns ist in jedem Fall Folge zu leisten.

4. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Bouldern ist mit Risiken verbunden und verlangt körperliche Fitness.

Jede Benutzer*in ist in der Anlage zu umfassender Rücksichtnahme gegenüber anderen Personen sowie zu grösstmöglicher Sorgfalt beim Bouldern verpflichtet.

Beim Aufenthalt auf den Matten muss hinreichend Abstand von Personen eingehalten werden, die sich in der Wand oder am Boulder befinden (Grundsatz: Sturzraum freihalten!).

Matten dürfen nicht als Ablagefläche benutzt werden.

Es ist verboten, auf den Matten zu sitzen oder zu liegen.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, so soll er von Dritten auf die richtige Befolgung dieser Regeln aufmerksam gemacht werden. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften muss das Bimano Solothurn um eine Mitteilung ersucht werden (Email an info@bimanosolothurn.ch). Dieses verhängt die Sanktionen, die bis zum Entzug des Abonnements, der Verweigerung von weiteren Zutritten und einem Hallenverbot gehen können.

Es ist untersagt, an den eingerichteten Routen Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere ist das Anbringen, das Versetzen sowie das Entfernen von Griffen, Tritten aller Art verboten

Routen, die sich kreuzen, dürfen nicht gleichzeitig begangen werden.

Mit dem Kauf eines Eintritts in die Bloulderhalle Bimano Solothurn gibt die Benutzer*in der Halle explizit die Erklärung ab, dass sie, wenn sie bouldern will, mit dem Bouldern vertraut ist. Mit dem Kauf eines Hallenzutritts hat sie auch die Erklärung abzugeben, dass sie mit den Risiken, die sich beim Bouldern ergeben, eigenverantwortlich umgehen kann. Sie erklärt mit dem Kauf einer Zutrittsberechtigung zur Halle auch ausdrücklich, dass sie in der Lage ist, die sicherheitstechnischen Vorschriften zu beherrschen und diese beim Bouldern in der Halle auch anzuwenden.

Das Betreten hinter den Barbereich ist nur für das Personal erlaubt.

Das Tragen von Kopfhörern ist im Bimano Solothurn nicht empfohlen.

Beim Aufenthalt in der Halle ist darauf zu achten, dass man sich nicht in dem Sturzbereich begibt, wo eine Person am Boulder bouldert. Eltern, die ihre Kinder in die Halle mitnehmen bzw. diese in die Halle begleiten, sind dafür verantwortlich, dass sie ihre Kinder zu diesem Verhalten anhalten und diese entsprechend überwachen.

5. Sicherheitsbestimmungen für das Bouldern

Wenn es möglich ist, ist der gekletterte Boulder abzuklettern, damit das Risiko von Sturzverletzungen und von Zusammenstößen mit anderen Personen minimiert werden kann.

Sollte die Boulderer*in in einer Route nicht mehr weiterkommen und sich gezwungen sehen, abzuspringen, so muss sie dies kontrolliert und mit Rücksicht auf andere Personen machen. Besondere Vorsicht gilt gegenüber Kindern, die sich in der Halle aufhalten.

Bouldern ohne zu spotten (Spotter: Person, die den Bouldernden so sichert, dass sie den Stürzenden stützen kann und so den Aufprall am Boden verhindert oder zumindest abfedert) ist erlaubt, sofern man sich der Risiken bewusst ist und im Bouldern geübt ist. Im Bouldern weniger Geübte ziehen eine Person bei, die die Person, die bouldert, spottet.

6. Haus- und Hallenordnung

Die Hausordnung des Bimano Solothurn gilt für das ganze Gebäude. Sie ist strikt einzuhalten.

Für den Boulderhallen- bzw. Trainingsbereich gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

Personen, die unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen, ist der Zutritt zur Anlage untersagt.

Zum Bouldern und im Kinder-Trainingsbereich sind ausschliesslich saubere Kletterfinken oder Hallenturnschuhe zu verwenden, das Klettern in Bergschuhen oder Socken sowie barfuss ist nicht erlaubt. Steigeisen, Pickel, Eisgeräte oder andere Eiskletterausrüstung einzusetzen ist verboten.

Wertsachen sind zu beaufsichtigen.

In der Anlage gilt absolutes Rauch- und Feuerverbot.

Es ist nicht erwünscht, in die Halle Esswaren mitzunehmen - Riegel sind erlaubt.

Die Anlage, insbesondere auch WC und Duschen, sind sauber zu halten. Abfälle sind durch die Benutzer*innen wieder mitzunehmen oder in dafür vorgesehene Sammelbehälter zu entsorgen.

Das selbständige Absperren oder Reservieren von Sektoren, Wänden oder Routen in der Anlage durch die Benutzer*innen ist nicht erlaubt. Diese Massnahmen sind nur in Absprache mit den Verantwortlichen des Bimano Solothurns erlaubt.

Der Aufenthalt im Boulderbereich ist ausser zum Bouldern und zur Instruktion nicht erlaubt. Das Herumrennen und Spielen im Boulderbereich ist verboten, Kinder sind in der ganzen Halle ständig im Auge zu behalten.

7. Benutzung des Bimano Solothurns mit Kindern und mit Jugendlichen

Die Nutzungsbedingungen unterscheidet Kinder (bis zum vollendeten 15. Altersjahr), Jugendliche (16. Geburtstag bis zum vollendeten 17. Altersjahr) und Erwachsene (ab 18. Geburtstag).



Kinder dürfen die Halle nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten und sind ständig zu beaufsichtigen. Sie dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen bouldern. Ansonsten ist Kindern der Aufenthalt im Boulderbereich untersagt.

Jugendliche bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung einer Erziehungsberechtigten Person, wenn sie einen Zutritt zur Halle erwirbt. Diese Zustimmung ist beim Kauf einer Zutrittsberechtigung einzuholen und dem Bimano Solothurn abzugeben. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift kann den Entzug der Zutrittsberechtigung zur Folge haben.

Parkierungsmöglichkeiten

Den Benutzer*innen der Boulderhalle wird empfohlen, mit dem öV anzureisen. Zudem stehen in unmittelbarer Umgebung der Halle auch genügend Veloabstellplätze zur Verfügung.

In Quartier Schöngrün gibt es Besucher-Parkplätze für Autos, die den Benutzer*innen des Bimano Solothurns zur Verfügung stehen würden. Die Anwohner des Quartiers begrüßen es, wenn Parkplätze für ihre Besucher freigehalten werden.

Weitere Parkierungsmöglichkeiten stehen beim Bürgerspital Solothurn oder in der blauen Zone nördlich der Boulderhalle zur Verfügung.

8. Eintritt, Abonnemente und Rückerstattungen

Der Eintritt ist kostenpflichtig, abgestuft nach Alter und weiteren Kategorien.

Eintritte, Mehrfacheintritte und Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar.

Die Eintrittskarte muss während des ganzen Aufenthaltes in der Halle aufbewahrt werden. Es können jederzeit Kontrollen erfolgen.

Jede Rückerstattung von Abonnementen oder Schadenersatzforderungen wie zum Beispiel wegen teilweiser Sperrung oder totaler Schliessung der Anlage, wegen Krankheit oder Unfall sowie bei Wegweisung oder Hausverbot ist ausgeschlossen.

9. Videoüberwachung

Der Barbereich wird videoüberwacht.

Verstösse gegen die Nutzungsbedingungen werden sanktioniert. Diese können von einer Verwarnung, über den Entzug der Zutrittsberechtigung, einem Hallenverbot bis hin zur Strafanzeige gehen. Zudem kann eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.00 pro Verstoss verlangt werden.

Biberist 17.02.2023

Wolfgang Antz

Bimano Solothurn

